ADAC

Flensburger Punkte und ihre Folgen

ADAC-AutoRecht aktuell

ADAC e.V.

Impressum:

Herausgeber:
Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V.
Juristische Zentrale, Bereich Verkehrsrecht
Am Westpark 8, 81373 München
www.adac.de

Vertrieb:
Die Broschüre kann direkt beim ADAC e.V., Ressort Juristische Zentrale,
Am Westpark 8, 81373 München,
Fax (089) 76 76 25 99, E-Mail: ServiceRecht@adac.de bezogen werden.
Preise und Mengenrabatte auf Anfrage, Telefon (089) 76 76 21 78

Redaktion:
Dr. Markus Schäpe

Stand: 01.06.2010
Auflage: 50.000

©2010 ADAC e.V., München

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des ADAC e.V.

Inhalt

Allgemeines 4
Statistik 4
Wofür gibt es Punkte 5
Geldbuße 5
Straftat 5
Eintragung der Punkte 6
Rechtskraft 6
Informationen 6
Löschung der Punkte 7
Tilgungsfrist 7
Hemmung 7
Überliegefristen 8
Eingriffsstufen 9
Verwarnung 9
Aufbauseminar 9
Entzug der Fahrerlaubnis 10
Atypische Fälle 10
Punkteabbau 11
Freiwilligkeit 11
Bonussystem 11
Aufbauseminare 12
Standard 12
Fahranfänger 12
Alkohol/Drogen 13
Verkehrspsychologische Beratung 14
Hilfestellung 14
Inhalt 14
Probeführerschein 15
Fahranfänger 15
Aufbauseminar 16
Verwarnung 16
Führerscheinentzug 16
MPU 17
Stichtag 17
Punkteauskunft 18
Kostenlose Auskunft 18
Idenditätsnachweis 18
Muster für eine Anfrage 19

Allgemeines

Kaum eine Stadt ist unter Deutschlands Autofahrern so gefürchtet wie Flensburg, dem Sitz des Verkehrszentralregisters. Denn wer sich im Straßenverkehr zuviel zu Schulden kommen lässt, kann von hier so manchen Ärger bekommen.

Statistik

Zwar hat jeder siebte Führerscheininhaber Eintragungen im Verkehrszentralregister. Trotzdem ist es ein weiter Weg, bis wegen Erreichens von 18 Punkten die Fahrerlaubnis entzogen wird. Hiervon sind jedes Jahr rund 4.500 Personen betroffen.

Vor dem Entzug der Fahrerlaubnis wird der Betroffene zweimal von seiner Führerscheinbehörde angeschrieben. Sie informiert ihn über den Punktestand, spricht eine Verwarnung aus oder weist auf mögliche Folgen bei weiteren Verstößen hin. Dem Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, durch die freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung Punkte abzubauen.

Neben dem allgemeinen Punktsystem gelten für Fahranfänger besondere Bestimmungen. Bereits die erste Verfehlung in der Probezeit kann weit reichende Folgen haben.

Diese Broschüre kann lediglich einen ersten Überblick über die derzeit geltenden Vorschriften geben. Wann die bereits angekündigte Reform des Punktesystems umgesetzt wird, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

Weitergehende Informationen erhalten Mitglieder von den Rechtsexperten des ADAC, wobei die Erstberatung im Mitgliedsbeitrag enthalten ist. Unter der Telefonnummer **0 180 5 10 11 12** (14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz; max. 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen) sowie unter **www.adac.de/rechtsberatung** können Sie uns erreichen.

Wofür gibt es Punkte?

Nicht jeder Verstoß führt zu einem Punkteeintrag in die Verkehrssünderkartei. So bleiben insbesondere Verwarnungen bis 35,– € (zzgl. Verfahrenskosten) unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten sowie für Verkehrsdelikte, die im Ausland begangen und dort verfolgt werden.

Geldbuße

Punkte gibt es für rechtskräftige Bußgeldbescheide und gerichtliche Entscheidungen, in denen wegen einer Verkehrs-ordnungswidrigkeit ein **Bußgeld von mindestens 40,– €** ausgesprochen wird. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn allein aus wirtschaftlichen Gründen von der Regelbuße abgewichen wird und deshalb diese Grenze erreicht oder unterschritten wurde. Wieviel Punkte es für einzelne Verstöße gibt, ist verbindlich im Gesetz geregelt: Je nach Schwere der Verfehlung werden für Ordnungswidrigkeiten ein bis vier Punkte eingetragen.

Straftat

Auch rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte werden in Flensburg registriert, wenn Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen wurden. Unerheblich ist, ob der Verstoß durch Strafbefehl oder Urteil geahndet wird. Verkehrsstraftaten werden mit fünf bis sieben Punkten bewertet.

Wird das Verfahren eingestellt oder endet eine Gerichtsverhandlung mit Freispruch, so werden weder beim Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit noch bei Straftaten Punkte eingetragen.

Eintragung der Punkte

Rechtskraft

Eingetragen werden die Ordnungswidrigkeiten und Straftaten erst mit **Rechtskraft** des Bußgeldbescheides oder der gerichtlichen Entscheidung. Ohne Einspruch werden sowohl Bußgeldbescheid als auch Strafbefehl zwei Wochen nach Zustellung rechtskräftig. Durch Einspruchseinlegung kann die Rechtskraft des neuen Verstoßes verzögert werden, so dass möglicherweise Voreintragungen unverwertbar werden.

Sofern durch eine Tat **mehrere Verstöße** begangen wurden, also beispielsweise die Geschwindigkeit unter Alkoholeinfluss überschritten (Tateinheit), so wird nur das schwerste Delikt bepunktet. Dagegen sind die Punkte zusammenzuzählen, wenn mehrere Verstöße durch verschiedene Einzeltaten (Tatmehrheit) verwirklicht wurden (zwei Geschwindigkeitsverstöße im Abstand mehrerer Stunden).

Die Eintragung im Verkehrszentralregister und die Punktbewertung können als solche nicht eigenständig angefochten werden. Sie sind **automatische Folge** der rechtskräftigen Ahndung eines Verkehrsverstoßes, ohne dass hierauf im Bußgeldbescheid oder im Urteil eigens hingewiesen werden muss.

Informationen

Übersichten der gängigsten Verkehrsverstöße finden Sie unter **www.adac.de.** In den Geschäftsstellen des ADAC liegt eine Kurzzusammenfassung der Rechtsfolgen kostenlos für Mitglieder aus. Eine vollständige Darstellung aller Regelsätze und Punkte mit umfangreichen Erläuterungen enthält der **Bußgeldkatalog** in der Bearbeitung von Beck/Schäpe. Dieser ist im ADAC-Verlag erschienen und zum Preis von 5,95 € in allen ADAC-Geschäftsstellen sowie im Buchhandel erhältlich.

Löschung der Punkte

Tilgungsfrist

Punkte bleiben nicht ewig im Register. Die **Tilgungsfrist** beträgt bei Ordnungswidrigkeiten zwei Jahre, bei Verkehrsstraftaten fünf Jahre. Handelt es sich um Alkohol- und Drogenfahrten sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis, beträgt die Frist zehn Jahre. Sie beginnt bei Bußgeldentscheidungen mit Rechtskraft, beim Strafbefehl mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Richter und beim Strafurteil mit dem Tag des ersten Urteils. Beim Entzug der Fahrerlaubnis fängt die zehnjährige Tilgungsfrist erst mit der Erteilung einer neuen Fahrberechtigung an, spätestens aber fünf Jahre nach dem Führerscheinverlust.

Hemmung

Eine **Ordnungswidrigkeit** wird nur getilgt, wenn innerhalb einer Zwei-Jahres-Frist kein neuer Verstoß begangen wurde. Nur wenn ein solcher Verstoß innerhalb der einjährigen Überliegefrist eingetragen wird, beginnt mit dieser weiteren Eintragung für alle Verstöße eine neue Zwei-Jahres-Frist. Ist neben einer Ordnungswidrigkeit eine Straftat registriert, so ist die Tilgung der Ordnungswidrigkeit so lange gehemmt, wie die Straftat eingetragen ist. Allerdings wird der Eintrag wegen einer Ordnungswidrigkeit stets nach spätestens fünf Jahren gelöscht (Ausnahme: Alkohol- oder Drogenverstoß). Die Tilgung einer strafrechtlichen Entscheidung wird nur durch weitere Straftaten, nicht aber durch Ordnungswidrigkeiten gehemmt.

Überliegefristen

Der Eintrag im Verkehrszentralregister wird nach Eintritt der Tilgungsreife mit einer **Überliegefrist** von einem Jahr entfernt. Damit wird die unberechtigte Löschung von Punkten vermieden, wenn vor Eintritt der Tilgungsreife eine neue Tat begangen wurde, die innerhalb der Überliegefrist eingetragen wird. Verstöße, die als tilgungsreif in der Überliegefrist sind, wirken sich auf die Ahndung neuer Taten nicht straferhöhend aus. Die Begehung einer neuen Tat in dieser Überliegefrist führt nicht dazu, dass die Tilgung der Voreintragungen gehemmt würde.

Eingriffsstufen

Das Punktsystem kennt drei Sanktionsschwellen: acht, 14 und 18 Punkte. Das Erreichen oder Überschreiten dieser Werte löst jeweils eine Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes an die örtliche Fahrerlaubnisbehörde aus. Diese ergreift dann die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen.

Punktestand	Maßnahme
8 bis 13 Punkte	■ Schriftliche Verwarnung ■ Information über Punktestand ■ Hinweis auf Aufbauseminar
14 bis 17 Punkte	■ Anordnung des Aufbauseminars* ■ Hinweis auf verkehrspsychologische Beratung ■ Hinweis auf Entzug bei 18 Punkten
Ab 18 Punkte	■ Entzug der Fahrerlaubnis ■ Mindestens 6 Monate Sperrfrist ■ Neuerteilung erst nach MPU

*Schriftliche Verwarnung, wenn in den letzten fünf Jahren bereits am Aufbauseminar teilgenommen

Verwarnung

Ergeben sich **acht, aber nicht mehr als 13 Punkte,** so wird der Betroffene gebührenpflichtig verwarnt, wobei ihm die begangenen Zuwiderhandlungen vorgehalten werden. In diesem Schreiben wird auf die Möglichkeit hingewiesen, durch die freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar Punkte abzubauen (näheres Seite 11).

Aufbauseminar

Bei einem Punktestand von **14 bis 17 Punkten** wird durch ein gebührenpflichtiges Schreiben die Teilnahme am Aufbauseminar angeordnet und hierfür eine Frist von üblicherweise

zwei Monaten gesetzt. Für dieses Pflichtseminar wird kein Punkteabzug gewährt. Hat der Betroffene in den letzten fünf Jahren bereits an einem solchen Seminar teilgenommen, so erhält er lediglich eine erneute schriftliche Verwarnung.

Wenn die Teilnahmebescheinigung nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird, ist die Fahrerlaubnis zu entziehen und nur dann neu zu erteilen, wenn der Betroffene seine Teilnahme nachweisen kann. Im Schreiben der Behörde wird außerdem auf die Möglichkeit einer verkehrspsychologischen Beratung mit Punkteabbau (vgl. dazu Seite 14) sowie den drohenden Führerscheinverlust hingewiesen.

Entzug der Fahrerlaubnis

Mit Erreichen von **18 oder mehr Punkten** ist die Fahrerlaubnis zu entziehen, da der Betroffene als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt. Bei dieser Entziehung bleiben die davor begangenen Zuwiderhandungen zwar eingetragen, werden aber nicht mehr mit Punkten bewertet. Eine neue Fahrerlaubnis darf frühestens nach sechs Monaten erteilt werden, wobei dies regelmäßig vom Ergebnis einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) abhängig gemacht wird.

Atypische Fälle

Sollte die Grenze von 14 oder 18 Punkten erreicht werden, ohne dass die Behörde die bei acht Punkten vorgeschriebene Verwarnung ausgesprochen hat, wird der Punktestand auf 13 reduziert. Wird die Grenze von 18 Punkten erreicht, ohne dass die bei 14 Punkten vorgesehene zweite Maßnahme ergriffen wurde, ist das Punktekonto auf 17 Punkte zu korrigieren. Durch dieses Stufensystem möchte der Gesetzgeber sicherstellen, dass jeder Betroffene vor dem Verlust seines Führerscheins **zweimal angeschrieben und ermahnt** wird. Er bekommt damit Gelegenheit, sein künftiges Verhalten im Straßenverkehr zu ändern.

Punkteabbau

Freiwilligkeit

Das Punktsystem belohnt die Teilnahme am Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung, wodurch Punkte abgebaut werden können. Damit sollte aber nicht zu lange gewartet werden: Entscheidend ist, ob vor Abschluss der Maßnahme eine neue Tat begangen wurde, die später zur Überschreitung der Punktegrenze führt. Die Teilnahmebescheinigung muss innerhalb von drei Monaten bei der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt werden.

Punktestand	Punkteabbau
Bis 8 Punkte	■ Teilnahme am Aufbauseminar: 4 Punkte Rabatt
9 bis 13 Punkte	■ Teilnahme am Aufbauseminar: 2 Punkte Rabatt
14 bis 17 Punkte	■ Verkehrspsychologische Beratung: 2 Punkte Rabatt

Bonussystem

Vier Punkte baut derjenige ab, der bei einem Stand von maximal acht Punkten am **Aufbauseminar** teilnimmt. Sind bereits neun bis 13 Punkte eingetragen, so werden nur zwei Punkte abgezogen. Mit Erreichen der 14-Punkte-Grenze wird für ein Aufbauseminar kein Anreiz durch das Bonussystem mehr gewährt, da die Teilnahme hier nicht mehr freiwillig, sondern verpflichtend ist (vgl. Seite 12).

Neben dem Aufbauseminar gibt es eine weitere Möglichkeit des Punkteabbaus, nämlich die **verkehrspsychologische Beratung.** Wer bereits früher ein Aufbauseminar absolviert hat und jetzt auf 14, aber nicht mehr als 17 Punkte kommt, wird für die freiwillige Teilnahme an der Beratung mit dem Abzug von zwei Punkten belohnt (vgl. Seite 14).

Sowohl das Aufbauseminar als auch die verkehrspsychologische Beratung führen jeweils nur **einmal in fünf Jahren** zu einem Punkteabbau, der bis zum Erreichen von null Punkten zulässig ist.

Aufbauseminare

Neben dem allgemeinen Aufbauseminar kennt das Gesetz auch besondere Kurse nach Alkohol- und Drogenfahrten sowie spezielle Schulungen für Fahranfänger. Jedes Seminar findet in Gruppen statt und kostet zwischen 200,– € und 300,– €.

Die Teilnahme an einem Aufbauseminar erfolgt grundsätzlich nur einmal in fünf Jahren. Diese Einschränkung gilt allerdings dann nicht, wenn der Betroffene bisher lediglich an einem allgemeinen Aufbauseminar teilgenommen hat und nunmehr ein Aufbauseminar für Fahranfänger oder das besondere Aufbauseminar in Betracht kommt.

Standard

Das **allgemeine Aufbauseminar** wird durch Fahrlehrer mit einer Zusatzausbildung durchgeführt. In Gruppengesprächen sollen Verkehrsverstöße und deren Ursachen diskutiert und so eine Änderung des Fahrverhaltens erreicht werden. Der Kurs besteht aus vier Sitzungen von jeweils 135 Minuten und einer Fahrprobe von mindestens 30 Minuten. Die vollständige Teilnahme ist Pflicht, um die Bescheinigung zu erhalten; eine Prüfung findet nicht statt.

Fahranfänger

Das **Aufbauseminar für Fahranfänger** entspricht in Inhalt und Umfang dem allgemeinen Aufbauseminar. Da es allerdings speziell auf Führerscheinneulinge mit geringer Erfahrung ausgerichtet ist, geht es hier insbesondere darum, das Risikobewusstsein zu fördern und die Gefahrerkennung zu verbessern.

Alkohol/Drogen

Besondere Aufbauseminare wegen Alkohol- oder Drogenfahrten werden von Psychologen gehalten. Hier werden die Gründe für das Fehlverhalten diskutiert und Möglichkeiten für deren Beseitigung besprochen. Der Kurs besteht aus einem Vorgespräch und drei Sitzungen zu je 180 Minuten; ferner müssen Kursaufgaben angefertigt werden.
Nach Alkohol- oder Drogenfahrten kommen sowohl für Fahranfänger als auch für erfahrene Verkehrsteilnehmer nur die besonderen Aufbauseminare in Betracht.

Verkehrspsychologische Beratung

Hilfestellung

Die verkehrspsychologische Beratung wird nicht angeordnet, sondern lediglich als Hilfestellung angeboten. Sie hat den Charakter einer letzten Verwarnung, da bei erneuten Verfehlungen der Entzug der Fahrerlaubnis droht. Die Nichtteilnahme hat keine unmittelbaren Folgen. Dagegen wird die freiwillige Teilnahme mit einem **Bonus** von zwei Punkten belohnt (vgl. Seite 11).

Zielgruppe sind Verkehrsteilnehmer mit 14 bis 17 Punkten sowie Fahranfänger mit erheblichen Auffälligkeiten (vgl. Seite 15). Um individuell helfen zu können, wird von besonders qualifizierten Psychologen in **Einzelgesprächen** beraten. Für diese Maßnahme sind mindestens 240 Minuten vorgesehen; sie kann durch eine Fahrprobe ergänzt werden, sofern der Berater dies für erforderlich hält. Die verkehrspsychologische Beratung kostet ca. 300,– €.

Inhalt

Durch die Gespräche soll der Betroffene Fehler in seiner Einstellung zum Straßenverkehr erkennen und die Bereitschaft entwickeln, diese Mängel zu beseitigen. Der Berater versucht, die Ursachen der Mängel aufzuklären und Wege zu zeigen, diese zu beseitigen. Hierüber wird ein Protokoll angefertigt, das allein für den Betroffenen bestimmt ist. Eine zusätzliche Teilnahmebescheinigung dient zur Vorlage bei der Behörde, um den Punkteabzug zu erhalten.

Probeführerschein

Fahranfänger

Neben dem allgemeinen Punktsystem für alle Fahrerlaubnisinhaber gibt es für Fahranfänger zusätzliche Regelungen und eigene Maßnahmen. Beim erstmaligen Erwerb einer Fahrerlaubnis – ausgenommen sind die Klassen L, M, S und T – wird der Führerschein »auf Probe« erteilt. Dabei handelt es sich um eine reguläre Fahrberechtigung, bei der lediglich besondere Folgen an ein Fehlverhalten geknüpft werden.

Wird in der Probezeit ein **eintragungspflichtiger Verstoß** (näheres dazu Seite 5) begangen, so hängen die weiteren Konsequenzen von der Schwere des Deliktes ab. Die Einteilung ist dabei gesetzlich geregelt. Die meisten Verfehlungen, die zu Punkten führen, sind sogenannte schwerwiegende Zuwiderhandlungen. Als weniger schwerwiegend gelten insbesondere Verstöße gegen technische Vorschriften (z. B. Ladung, Gewicht, Reifen). In den Auswirkungen sind zwei weniger schwerwiegende Verstöße einer schwerwiegenden Zuwiderhandlung gleichgestellt. Die Sonderregelung für Fahranfänger kennt folgende drei Sanktionsstufen:

Zuwiderhandlung	Maßnahme
Eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende	■ Anordnung des Aufbauseminars ■ Verlängerung der Probezeit um zwei auf vier Jahre
Wie oben, nach Teilnahme am Aufbauseminar	■ Schriftliche Verwarnung ■ Empfehlung einer verkehrspsychologischen Beratung innerhalb von 2 Monaten
Wie oben, nach Ablauf der 2-Monats-Frist	■ Entzug der Fahrerlaubnis ■ Sperrfrist mindestens 3 Monate

Aufbauseminar

Bei einem schwerwiegenden oder zwei weniger schwerwiegenden Verstößen in der Probezeit wird die Teilnahme an einem Aufbauseminar – ohne Punkteabbau – angeordnet. Wird die Kursteilnahme nicht in der gesetzten Frist (üblich sind zwei Monate) nachgewiesen, ist die Fahrerlaubnis zu entziehen; sie darf erst bei Vorlage der Bescheinigung neu erteilt werden. Mit der Anordnung des Aufbauseminars erfolgt zugleich die **Verlängerung der Probezeit** von zwei auf vier Jahre.

Verwarnung

Wird der Betroffene **nach der Teilnahme** am Aufbauseminar erneut innerhalb der – nun verlängerten – Probezeit durch einen schwerwiegenden oder zwei weniger schwerwiegende Verstöße auffällig, so wird er schriftlich verwarnt und ihm die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung (vgl. Seite 14) innerhalb von zwei Monaten nahegelegt. Die freiwillige Teilnahme wird mit dem Abzug von zwei Punkten belohnt.

Führerscheinentzug

Begeht der Betroffene **nach Ablauf der Zwei-Monats-Frist,** aber noch innerhalb der Probezeit abermals einen schwerwiegenden bzw. zwei weniger schwerwiegende Verstöße, so führt dies zwingend zur Entziehung der Fahrerlaubnis. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Angebot einer psychologischen Beratung angenommen wurde oder nicht. Eine neue Fahrerlaubnis darf frühestens nach dreimonatiger Sperrfrist erteilt werden.

MPU

Mit der Neuerteilung beginnt eine neue Probezeit für die Restdauer der vorherigen Probezeit. Sofern in diesem Zeitraum wiederum ein schwerwiegender Verstoß oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen werden, ordnet die Fahrerlaubnisbehörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) an.

Stichtag

Für die Maßnahmen der Führerscheinstelle ist das **Datum der Tat,** nicht das der Rechtskraft entscheidend. Wurde der Verkehrsverstoß in der – ggf. verlängerten – Probezeit begangen, so sind die dargestellten Maßnahmen zu ergreifen. Bis zur Anordnung der Maßnahme kann viel Zeit vergehen: Die Grenze der Verwertbarkeit ergibt sich nach der Rechtsprechung erst aus den Tilgungsfristen (vgl. Seite 7).

Punkteauskunft

Kostenlose Auskunft

Da vom Punktestand vieles abhängt, sollte jeder einen Überblick über etwaige Eintragungen haben. Oft lässt sich aber nicht ohne weiteres feststellen, wann alte „Sünden“ getilgt werden. Deshalb besteht die Möglichkeit, sein **persönliches Punktekonto** in Flensburg kostenlos abzufragen.

Aus Gründen des Datenschutzes sind dabei gewisse Formalitäten zu beachten. So muss der Antrag schriftlich, nicht aber mittels Telefax gestellt werden; telefonische Auskünfte sind nicht möglich. Auch eine Internetabfrage ist derzeit nicht möglich.

Identitätsnachweis

Bei der Punkteauskunft muss sichergestellt sein, dass kein Unbefugter die persönlichen Daten erhält. Im Antrag müssen alle Vornamen, Nachname, ggf. Geburtsname, Geburtsort sowie Geburtsdatum genannt sein.
Der Identitätsnachweis erfolgt entweder durch eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift oder durch gut lesbare Kopien des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Passes.

Muster für eine Anfrage

Kraftfahrt-Bundesamt
– Verkehrszentralregister –
24932 Flensburg

Auskunft über Eintragungen im Verkehrszentralregister für

Sämtliche Vornamen

Geburtsname, ggf. abweichender Familienname

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnanschrift

Hiermit bitte ich um unentgeltliche Auskunft über die mich betreffenden Eintragungen im Verkehrszentralregister.

Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift

Amtliche Beglaubigung

oder Anlage

- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite)
- Kopie des Passes

ADAC

Peter Kumm
ADAC-Mitglied seit 1999

Nur 63,20 Euro im Jahr.
Keine Selbstbeteiligung

„Einen Verkehrs-Rechtsstreit kann sich nicht jeder leisten. Ich schon.“

Der ADAC-Verkehrs-Rechtsschutz.

Der ADAC-Verkehrs-Rechtsschutz trägt die Kosten eines Rechtsstreits rund um Verkehr, Reisen und Freizeitsport.
Jetzt abschließen: In jeder ADAC-Geschäftsstelle, telefonisch unter 0 180 5 10 11 12* oder unter www.adac.de/rechtsschutz

* 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz; max. 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen.

ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AG

2833660/07.10/50'